

Verordnung

über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden der Gemeinde Arrach

(Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Arrach erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl s. 521/522) und Änd. In Art. 37 und 37 a, 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 140/141), folgende

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden der Gemeinde Arrach (Hundehaltungsverordnung)

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde i.S.d. § 2 Abs. 1 der Verordnung und große Hunde i.S.d. § 2 Abs. 2 der Verordnung sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst im Einsatz sind
 - e) Im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.97 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 der Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 der Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4

Bußgeld

1. Verstöße gegen die im § 3 genannten Vorgaben, werden mit einer Geldbuße in Höhe von Euro 25,00 belegt.
2. Wiederholte Verstöße gegen § 3 der Verordnung sind jeweils mit einer Geldbuße in Höhe von Euro 50,00 zu belegen.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für einen Zeitraum von 20 Jahren.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundehaltungs-Verordnung vom 06.03.2001

Gemeinde Arrach

Arrach, 05.10.2004

(Siegel)

Kieslinger
1. Bürgermeister